



Satzung des Schützenvereins „Brüder von der Eiche“ Polzhausen

Geändert durch Satzung vom 22.11.1986 und 03.05.1997

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Brüder von der Eiche“ und hat seinen Sitz in Polzhausen. Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden.

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und erkennt dessen Satzungen und Jugendordnung an (er ist eingetragener Verein im Sinne des § 21 BGB).

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein will seine Mitglieder zu gemeinschaftlichen Schießübungen mit Sportwaffen vereinen und das sportliche Schießen fördern und pflegen.

Er dient ausschließlich und unmittelbar sportlichen Zwecken und unterwirft diesen auch seine Geschäftsführung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

Mitglied kann nur werden, wer unbescholten ist und das 10. Lebensjahr vollendet hat.

Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an das Schützenmeisteramt zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsausschuss. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Ausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.



§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt: Dieser kann jederzeit durch schriftliche Erklärung dem Schützenmeister gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten.
2. durch Ausschluss: Dieser kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereins. Der Ausschluss kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen einer Übertretung, er muss erfolgen bei einem Freiheitsentzug wegen eines Vergehens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss. Vorher ist das betroffene Mitglied zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen. Das Mitglied kann gegen einen Ausschlussbeschluss zur nächsten Mitgliederversammlung schriftliche Beschwerde einlegen. Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich, den Verein nach besten Kräften zu fördern und die von der Vereinsleitung erlassenen notwendigen Anordnungen, vor allem die zu Durchführung eines ordnungsgemäßen Schießbetriebes sowie jeweils im Interesse des Vereins gelegenen Empfehlungen zu befolgen.

Die rechtzeitige Entrichtung des Jahresbeitrages gehört ebenfalls zu den Pflichten der Mitglieder.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der jährlichen Generalversammlung festgelegt wird. Alle Einnahmen dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes.

§ 8 Organe des Vereins – Vereinsleitung



Die Organe des Vereins sind:

1. Das Schützenmeisteramt
2. Der Vereinsausschuss
3. Die Generalversammlung

Zu 1.:

Das Schützenmeisteramt besteht aus einem 1. und einem 2. Schützenmeister, einem 1. und einem 2. Kassier, einem Schriftführer, einem Sportwart und einem Jugendsportwart.

Die beiden Schützenmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je einzeln. Die Vertretungsbefugnis des 2. Schützenmeisters wird im Innenverhältnis auf den Fall der Verhinderung des 1. Schützenmeisters beschränkt. Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Zu 2.:

Der Ausschuss besteht aus dem Schützenmeisteramt und drei Beisitzern. Die Beisitzer werden zusammen mit Mitgliedern der Vorstandschaft auf die gleiche Dauer durch die Generalversammlung gewählt.

Aufgabe des Ausschusses ist es, das Schützenmeisteramt in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten. Das Schützenmeisteramt ist an Beschlüsse in den von der Satzung vorgesehenen Fällen (Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern) gebunden. Der Ausschuss wird durch den 1. bzw. 2. Schützenmeister einberufen, der auch die Sitzung leitet. Über den Verlauf der Sitzung ist Protokoll zu führen. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Zu 3.:

Die Generalversammlung tritt einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom 1. Schützenmeister, in seiner Vertretung durch den 2. Schützenmeister durch Anschlag im Vereinslokal unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Die Einladung hat mindestens sechs Tage vorher zu erfolgen. Die Tagesordnung erstreckt sich im allgemeinen auf folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte
 - a. Des Schützenmeisters



- b. Des Kassiers
 - c. Der Rechnungsprüfer
 - d. Des Sportwartes
2. Entlastung der Vorstandschaft
 3. Neuwahlen
 4. Satzungsänderungen
 5. Verschiedenes

Anträge können schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Generalversammlung entscheidet weiter über Beschwerden, die sich gegen die Geschäftsführung des Schützenmeisteramtes richten und über die Beschwerden eines Mitgliedes gegen einen Ausschließungsbeschluss.

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei einer Satzungsänderung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Anwesenden erforderlich.

Über den wesentlichen Verlauf der Versammlung und die gefassten Beschlüsse ist vom Schriftführer eine Niederschrift anzufertigen, zu unterzeichnen und vom Versammlungsleiter gegenzuzeichnen.

Als Rechnungsprüfer wählt die Generalversammlung zwei mit dem Rechnungswesen vertraute Mitglieder auf die Dauer von 2 Jahren. Sie haben die Kassenführung und die Jahresrechnung aufgrund der Belege auf ihre Richtigkeit zu prüfen und hierüber schriftlich oder mündlich Bericht zu erstatten. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn besondere Gründe hierfür gegeben sind bzw. die Vereinsinteressen es erfordern oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes beim Schützenmeisteramt das Verlangen stellt.

§ 9 Schützenjugend

Die Mitglieder bis 25 Jahre bilden die Schützenjugend. Sie scheiden aus mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem sie ihr 25. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmungen.

Die Schützenjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie ist durch das Schützenmeisteramt zu bestätigen, wenn sie nicht gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstößt.



Die Jugend führt und verwaltet sich selbst. Der Verein stellt ihr Mittel zur Verfügung, über die sie in Eigenständigkeit entscheidet. Das Schützenmeisteramt ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Es kann Beschlüsse, die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zu erneuter Beratung zurückgeben. Werden Sie nicht geändert, entscheidet das Schützenmeisteramt endgültig.

§ 10 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Zu dem Beschluss ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ aller (erschiedenen) Mitglieder erforderlich.

Im Falle einer Auflösung und bei Änderung des Zweckes des Vereins nach § 2 in nicht mehr gemeinnützigen Aufgaben, ist nach Erfüllung der Verpflichtungen das noch vorhandene Vermögen der örtlichen Gemeindeverwaltung mit der Maßgabe zu übergeben, es solange zu verwalten, bis es für gleiche Zwecke wieder der Verwendung zugeführt werden kann. Gleiches gilt auch bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes. Die Satzung wurde von der Hauptversammlung einstimmig angenommen.

Diese Satzung wurde am 24. Nov. 1997 mit der Nummer 1544 beim Amtsgericht in Regensburg ins Vereinsregister eingetragen.